Natascha Schlömer (wiss. Ass.)
Dipl.-Ing. Architektin

Universität Duisburg-Essen
Institut für Stadtplanung + Städtebau
D-45117 Essen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
13/2908
alle Abg.

Stellungnahme

Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt", „Architektin", „Stadtplaner" und „Stadtplanerin" sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur" und „Beratende Ingenieurin" sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammergesetz (BauKaG NRW)

1. Studienabschlüsse und Eintragungsvoraussetzungen

Die zunächst von allen Seiten heftig bekämpfte Einführung der gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge werden jetzt von den deutschen Hochschulen als internationale Herausforderung angenommen. Mehr als 1500 solcher Studiengänge gibt es bereits, aber nur ein verschwindend geringer Prozentsatz der Studierenden ist darin eingeschrieben. Seit Jahren gibt es erstmals wieder eine Auseinandersetzung um sinnvolle Lehrinhalte, notwendigen Lernumfang und erforderliche Lerntechniken.

Problemstellung
Der Bachelor-Studiengang ist sehr praxisorientiert, während der darauf aufbauende Master-Studiengang auch den wissenschaftlichen Aspekt berücksichtigt.

Aufgrund der unterschiedlichen Bildungssysteme ist eine Qualifikation für Bachelor- und Master nicht ausreichend. Durch den Abschluß von Bachelor- und Masterstudiengängen werden zukünftig Hochschulabschlüsse unterschiedlicher Qualität vorliegen. Daher muß auch beim Bachelor-Abschluß unterschieden werden nach einem Fachhochschul- und Universitätsabschluß.

Studenten sollen eine breite, fachübergreifende Ausbildung erhalten, die nach sechs bis acht Semestern mit dem Bachelor abschließt. Darüber hinaus kann durch ein zweijähriges Master-Studium eine Spezialisierung erfolgen. Das heutige Hochschulstudium leidet unter einer viel zu frühen Spezialisierung. Der Korsettzwang in den alten Fächerstrukturen muß abgeschafft werden. Gemäß Umfragen in Unternehmen werden die sog. „Soft-Skills" (Rhetorik, Präsentation, Englischkenntnisse etc.) bei Einstellungsentscheidungen immer bedeutender.

Gesetzentwurf § 4 Eintragung
In die Liste der Architektenkammer darf eingetragen werden, wer ein Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit der entsprechenden Fachrichtung mit Erfolg abgeschlossen hat und eine zweijährige vollzeitliche praktische Tätigkeit der Fachrichtung ausgeführt hat.

Gesetzentwurf § 30 Eintragung
In die Listen der beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen darf eingetragen werden, der mindestens sechs Theoriesemester absolviert hat und eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat.

Bei einer dreijährigen Ausbildung zum Bachelor (B.sc. an FHs bzw. B.eng. an Unis) werden Grundlagenkenntnisse vermittelt. Vertieftes Wissen kann in den drei Jahren nicht ausreichend gelehrt werden. Es sollte daher dringend überprüft werden, ob eine Eintragung in die Listen beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen erst mit dem Abschluß von mindestens acht Theoriesemestern erfolgen sollte.

Natascha Schlömer
03.06.2003